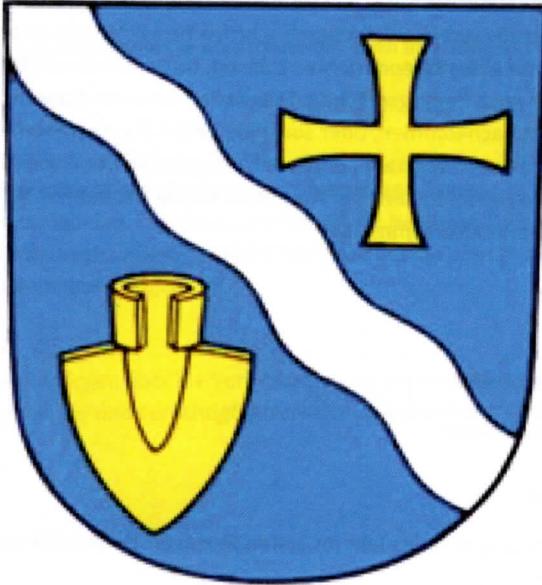


Statuten

Quartierverein Triemli Zürich



gegründet 1918

Verein

Artikel 1

Unter dem Namen «Quartierverein Triemli» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Artikel 2

Der Quartierverein Triemli ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Institution zum Zweck der Förderung von Lebensqualität im Quartier. Er fördert den Kontakt unter den Bewohnern des Quartiers und er versteht sich als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Stadtverwaltung und wahrt die Quartierinteressen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person beiderlei Geschlechts beitreten. Der Austritt aus dem Quartierverein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Er ist jedoch nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Das austretende Mitglied ist für das laufende Vereinsjahr noch beitragspflichtig. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder sonstwie gegen die Interessen des Vereins zu wider handeln, werden vom Vorstand, unter Bekanntgabe an der Generalversammlung aus dem Quartierverein ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene hat binnen 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung.

Organisation

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Die Generalversammlung ist jedes Jahr im ersten Semester durchzuführen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme des Kassa- und Revisionsberichts
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von 2 Jahren
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Statutenänderung
- f) Eventuelle Geschäfte gemäss der Einladung zur Generalversammlung beigefügten Traktandenliste.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde, d.h. zwei Wochen vor der Generalversammlung. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten einzureichen. Zur Behandlung von wichtigen Fragen kann der Vorstand auch Vereinsversammlung durchführen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 5

Der Vorstand besteht aus dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten und mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besorgt die Vereinsverwaltung, erledigt kleinere Geschäfte und bereitet Fragen von allgemeiner und prinzipieller Bedeutung für das Quartier zu Handen der Generalversammlung oder einer öffentlichen Versammlung vor. Der Vorstand tritt zusammen sooft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor/Revisorin. Sie werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Vereinsrechnung einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Vorstand inkl. Präsident sowie die Kontrollstellen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel

Artikel 6

Der Verein bestreitet seine Verbindlichkeiten aus freiwilligen Zuwendungen und aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Die Generalversammlung beschliesst alljährlich über die Höhe des Mitgliederbeitrages. Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Die Rechnungsrevisoren legen über die Vereinsrechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor. Sie sind berechtigt, jederzeit in alle Akten der Kasse Einsicht zu nehmen.

Abstimmungen

Artikel 8

Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sofern die Versammlung nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Ehrenmitglieder

Artikel 9

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Auflösung

Artikel 10

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder an einer hierfür einberufenen Generalversammlung erforderlich. Sind an der Generalversammlung weniger als 2/3 aller anwesend, ist eine 2. Versammlung einzuberufen. In dieser entscheiden 2/3 der Anwesenden.

Artikel 11

Bei der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen und Inventar für die Dauer von 5 Jahren bei der Zürcher Kantonalbank zu hinterlegen. Wird nach diesem Zeitraum der Quartierverein nicht wieder in seinem ursprünglichen Rahmen und seinen vorgenannten Zielen neu gegründet, soll das noch vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Quartier zugewendet werden.

Artikel 12

Die auflösende Generalversammlung bestellt ein Liquidationskomitee, welches für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Artikel 13

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Juni 1991. Sie treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich-Triemli, den 25. Mai 2018

Quartierverein Triemli

Der Präsident: ein Vorstandsmitglied:

Max Kurzen Sandra Schegner